

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Referat Wirtschaft und Innovation  
Nikolaiplatz 3  
8020 Graz

Fachgruppe für die  
Beförderungsgewerbe mit PKW  
WKO Steiermark  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601 613 | F 0316 601 611  
E befoerderung.pkw@wkstmk.at  
W <http://wko.at/stmk/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
ABT12-46621/2014-94/95	V 5, Mag. Lackner/Baar	613	28.12.2022

- **ABT12-46621/2014-94, Begutachtung;**

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden, geändert wird

- **ABT12-46621/2014-95, Begutachtung;**

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden, geändert wird

Sehr geehrter Herr Magister Trumler,

einleitend dürfen wir festhalten, dass die Anpassung der Taxitarife auf Antrag der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW erstellt wurde und diese Tarifanpassungen notwendig und auch plausibilisiert nachvollziehbar sind.

Generell ist es bereits mit den derzeitigen Tarif- und Mindestentgelt-Verordnungen gelungen, eine logische und transparente Regelung zu schaffen. In diesem Punkt ist die Steiermark österreichweit federführend.

Gerade deshalb sollte im Sinne einer einfachen Verrechnung durch die Taxiunternehmen als auch im Interesse der Konsumenten die Preisgestaltung einfach und nachvollziehbar bleiben. Eine Aufspaltung in unterschiedliche Berechnungs-Parameter ist diesem Ziel nicht dienlich.

Konkret dürfen wir anmerken, dass aus unserer Sicht auch nicht verständlich ist, warum das Mindestentgelt in beiden Tarifgebieten niedrigerer als der Taxitarif verordnet werden soll. Dies ist für uns kalkulatorisch nicht nachvollziehbar, weshalb wir ersuchen, beim Mindestentgelt neben dem Grundentgelt auch das Kilometer-Entgelt auf die Sätze beim Kilometertarif für Tagfahrten anzupassen.

Somit sollte im Gebiet der Stadt Graz und des politischen Bezirkes Graz-Umgebung das Grundmindestentgelt 4,90 Euro und das Kilometerentgelt je angefangenem Kilometer 2,00 Euro betragen. Beim Taxitarif für die Steiermark ausgenommen Graz und Graz-Umgebung sollte das Mindestgrundentgelt 5,00 Euro und ebenfalls entsprechend dem Tagfahr-Kilometertarif das Kilometerentgelt 2,60 Euro pro angefangenem Kilometer betragen.

Beim Verordnungstext der Verordnung für die Steiermark ausgenommen des Gebiets der Landeshauptstadt Graz und des Gebiets des politischen Bezirkes Graz-Umgebung dürfte bei der Formulierung beim Mindestentgelt ein redaktioneller Fehler entstanden sein.

Abweichend von der bisherigen Formulierung in § 4a Mindestentgelt wurde nunmehr die Formulierung gewählt *„Liegt der Beginn und/oder das Ende der Fahrt außerhalb des Tarifgebietes dieser Verordnung, beträgt das Mindestentgelt ...“*.

Bisher lautete diese Bestimmung folgendermaßen: *„Liegt der Beginn und das Ende der Fahrt innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Graz oder des politischen Bezirkes Graz-Umgebung, so beträgt das Mindestentgelt ...“*.

Durch die ursprüngliche Formulierung war entsprechend dem intendierten Sinn des Verordnungsgebers festgelegt, dass das niedrigere Mindestentgelt nur für Fahrten innerhalb der Landeshauptstadt Graz bzw. des politischen Bezirkes Graz-Umgebung zum Tragen kommt, womit diese Formulierung mit der Tarifverordnung für den Bezirk Graz und Graz-Umgebung korrespondiert.

Durch die im Begutachtungsentwurf gewählte Formulierung *„und/oder“* würde auch bei Tarifgebiet-überschreitenden Fahrten das niedrigere Grundentgelt zur Geltung kommen, wodurch im Ergebnis Fahrten beispielsweise von Voitsberg nach Graz durch ein Voitsberger Taxi billiger zu berechnen wären als bei einem Taxi aus Graz oder Graz-Umgebung. Daher ersuchen wir, die Formulierung wieder auf die ursprüngliche Formulierung zu ändern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



KommR Mag. Sylvia Loibner  
Obfrau



Mag. Peter Lackner  
Geschäftsführer